

Satzung

Präambel

1. Der Nordrhein-Westfälische Bahnengolf-Verband tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft.
2. Mitglieder dürfen weder satzungsmäßig noch anderweitig gezwungen werden, eine andere als die von ihnen gewählte Disziplin im Bahnengolfsport ausüben zu müssen.
3. Um den Grundsätzen nach Lesbarkeit und Verständlichkeit Rechnung zu tragen, wird nachfolgend nur die männliche Sprachform gewählt.

I. Name, Sitz und Rechtsordnung

Artikel 1

Der am 11. Februar 1967 in Bochum gegründete „Nordrhein-Westfälische Bahnengolf-Verband“, im folgenden kurz „NBV“ genannt, ist eine freie Gemeinschaft aller das Golfspiel auf stationären Spielfeldern (Bahnen) nach sportgerechten Regeln betreibenden Sportler in Vereinen.

Artikel 2

Der NBV hat seinen Sitz in Bochum und ist beim dortigen Amtsgericht unter der VR-Nr. 1331 im Vereinsregister eingetragen.

Artikel 3

1. Der NBV ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral und weltanschaulich tolerant.
2. Sein Organisationsbereich umfasst das Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.
3. Der NBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977, und zwar insbesondere durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
4. Diese Zwecke werden verwirklicht unter anderem durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
5. Der NBV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des NBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NBV.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des NBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des NBV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des NBV an die Sporthilfe e.V. Nordrhein-Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
9. Die Organe des NBV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie können jedoch angemessene Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen werden jährlich durch das Organ festgelegt, das den Haushaltsplan verabschiedet.

Artikel 4

Der NBV ist Mitglied des Deutschen Minigolfsport-Verbandes und durch ihn Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes. Er ist außerdem Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Er anerkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Dachorganisationen. Darüber hinaus kann er Mitglied weiterer Organisationen werden.

II. Gliederung, Zweck und Aufgabe des NBV

Artikel 5

Der NBV verfolgt als Vereinigung der Bahngolfsportler den Zweck, als selbständiges Glied der Nordrhein-Westfälischen Turn- und Sportbewegung an der Erfüllung der dem Sport zufallenden Aufgaben zum Wohle von Staat und Gesellschaft mitzuarbeiten. Er anerkennt die Ziele der Sportbewegung und fördert deren Grundsatzprogramm im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Artikel 6

1. Der NBV gliedert seinen Organisationsbereich entsprechend der Struktur des Landes-sportbundes Nordrhein-Westfalen in Sportkreise, die von einem Fachschaftsleiter geführt werden.
2. Soweit der NBV in einem Sportkreis (Stadt- und Kreissportbünde) durch mehrere dort ansässige Vereine vertreten ist, sind sie verpflichtet, sich auf einen gemeinsamen Fachschaftsleiter zu einigen.
3. Der verantwortliche Fachschaftsleiter vertritt die Interessen des NBV und der Vereine gegenüber den Stadt- und Kreissportbünden sowie den kommunalen Behörden.
4. Das Gesamtpräsidium ist ermächtigt, im Bedarfsfalle Arbeitstagungen der Fachschaftsleiter einzuberufen.

Artikel 7

1. Der NBV gliedert sich in Sportabteilungen.
 - 1.1 Jeder Verein muss sich einer oder mehreren Sportabteilungen zuordnen.
2. Jede Sportabteilung wird durch folgende ehrenamtliche Organe verwaltet:
 - a) Abteilungshauptversammlung
 - b) AbteilungsvorstandNähere Einzelheiten regelt die Verwaltungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Hauptaufgabe jedes Abteilungsvorstandes ist die Planung und Durchführung des Sportverkehrs und die Verwaltung der Abteilung. Näheres regelt die Sportordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 8

Besondere Aufgaben des NBV bestehen auf folgenden Gebieten:

1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, den Sportverbänden des In- und Auslandes, dem DMV und sonstigen Organisationen sowie der Öffentlichkeit
2. Förderung und Gewährleistung des Spielverkehrs zwischen allen Bahngolfsportlern auf der Basis der Freiwilligkeit und Freizügigkeit
3. Förderung des Breitensports
4. Durchführung und Beschickung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen
5. Veranstaltung der Abteilungsmeisterschaften und der NBV-Kombinationsmeisterschaft
6. Förderung der Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich
7. Förderung des Schulsports

8. Dopingbekämpfung jeder Form in enger Zusammenarbeit mit dem DMV durch präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden.
Näheres regelt die vom Gesamtpräsidium erstellte Anti-Doping-Ordnung des NBV, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Artikel 9

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der NBV durch
- a) Beiträge seiner Mitglieder
 - b) Erlöse aus Veranstaltungen
 - c) Zuschüsse des Landessportbundes NRW
 - d) Beihilfen der öffentlichen Hand
 - e) zweckgebundenen Zuwendungen sowie Spenden und Gebühren
2. Die Führung, Überwachung und Prüfung der Kassengeschäfte hat im Rahmen der Finanzordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu erfolgen.
3. Einnahmen aus Mitteln zur Förderung der Jugendarbeit dürfen nur diesem Zweck zugeführt werden.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Beschluss der NBV-Hauptversammlung festgesetzt.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren verpflichtet.

Artikel 10

Soweit der NBV zur Erfüllung seiner Aufgaben Richtlinien erlässt, treten diese an die Stelle der etwa von den Vereinen erlassenen Vorschriften. Sie sind verbindlich, soweit nicht übergeordnetes Recht betroffen ist.

III. Mitgliedschaft

Artikel 11

1. Die Mitgliedschaft im NBV können grundsätzlich alle Vereine im Lande NRW erwerben, die dem Artikel 1 dieser Satzung entsprechen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist Rechtsfähigkeit (Vereinsregistrierung erforderlich) und Gemeinnützigkeit.
2. Ausnahmen entsprechend dem Stand vom 14.02.1982 sind zulässig. Weitere Neuaufnahmen von Vereinen, die ihren Sitz nicht im Lande NRW haben, sind unzulässig.
3. Als außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die Minigolf als Freizeit- und Breitensport betreiben, nicht jedoch am wettkampfmäßigen Sportbetrieb des NBV teilnehmen möchten.

Artikel 12

1. Persönlichkeiten/Verbandsangehörige, die sich um den Bahngolf sport besonders verdient gemacht haben, können von der NBV-Hauptversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Ehrenpräsident gehört dem Gesamtpräsidium mit beratender Stimme an.
3. Die Ehrenmitglieder sind zu den NBV-Hauptversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

Artikel 13

1. Das Gesamtpräsidium beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder aufgrund eines schriftlichen und rechtsverbindlichen Antrags, dem eine Vereinssatzung und ein Mitgliedernachweis beigelegt sein müssen. Die Eintragung in das Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit müssen darüber hinaus binnen 6 Monaten nach Antragstellung nachgewiesen werden. Das Gesamtpräsidium kann den Antrag nur aus wichtigen Gründen ablehnen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern, deren Vereinsnamen Produktwerbung enthält, wird abgelehnt.
3. Bei außerordentlichen Mitgliedern können vom Gesamtpräsidium abweichend vom Absatz 1 vereinfachte Modalitäten festgelegt werden.
4. Wird die Aufnahme vom Gesamtpräsidium abgelehnt, so entscheidet die NBV-Hauptversammlung endgültig.

Artikel 14

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder durch Tod bei außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
2. Der Austritt oder die Auflösung eines Vereins muss satzungsgemäß beschlossen worden sein und ist dem Gesamtpräsidium durch Übersendung des Versammlungsprotokolls zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Beitragspflicht endet mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur von der NBV-Hauptversammlung beschlossen werden.

IV. Organe

Artikel 15

1. Der NBV wird durch folgende, ehrenamtlich tätige Organe verwaltet:
 1. Hauptversammlung
 2. Geschäftsführendes Präsidium
 3. Gesamtpräsidium
 4. NBV-Jugend
 - a) Verbandsjugendtag
 - b) Jugendausschuss
 5. Ständige Ausschüsse
2. Neben diesen Organen kann das Gesamtpräsidium für bestimmte Aufgabenbereiche auftragsgebundene und zeitlich begrenzte Arbeitskreise einsetzen. Die Arbeitskreise beraten das Gesamtpräsidium und sind keine beschlussfähigen Organe.

Artikel 16

1. Die NBV-Hauptversammlung ist oberstes Organ des NBV. Sie setzt sich zusammen aus dem Gesamtpräsidium, den stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine, den Vertretern der NBV-Jugend, den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums haben eine persönliche Stimme.
3. Für das Stimmrecht der Mitglieder gilt folgendes:
Die Vereine entsenden je einen stimmberechtigten Delegierten. Vereine mit mehr als 30 (dreißig) Mitgliedern entsenden für je angefangene weitere 30 (dreißig) Mitglieder einen zusätzlichen stimmberechtigten Delegierten.

Die NBV-Jugend wird durch 15 (fünfzehn) Delegierte vertreten.
4. Das Vereinigen mehrerer Stimmen und die Übertragung auf eine Person sind nicht zulässig.
5. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimme.

Artikel 17

1. Die ordentliche NBV-Hauptversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandsführung und ist im ersten Quartal eines jeden Jahres vom Präsidenten durch einfachen Brief (Postzustellung), E-Mail oder durch Veröffentlichung der Einladung mit Angabe der Tagesordnung in den amtlichen Mitteilungen des NBV-INFO einzuberufen.
2. Die Tagesordnung soll wenigstens folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der stimmberechtigten Teilnehmer
 2. Entgegennahme der Jahresberichte
 3. Berichterstattung der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Gesamtpräsidiums
 5. Neuwahlen
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 7. Anträge
 8. Verschiedenes
3. Die Einberufung der NBV-Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 6 Wochen durch den Präsidenten zu erfolgen.
4. Beschlüsse der NBV-Hauptversammlung werden im Regelfalle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Anträge an die NBV-Hauptversammlung sind dem Präsidenten mindestens 3 Wochen (Poststempel) vorher schriftlich einzureichen. Eine Zusammenstellung der Anträge wird spätestens 2 Wochen vorher an die Mitgliedsvereine verschickt.

6. Antragsberechtigt sind:
 1. die Mitglieder des NBV (Vereine)
 2. das Gesamtpräsidium des NBV
 3. das geschäftsführende Präsidium des NBV
 4. die NBV-Jugend
 - a) der Verbandsjugendtag
 - b) der Jugendausschuss
 5. das oberste Organ jeder NBV-Sportabteilung (Abteilungshauptversammlung)
 6. die NBV-Ausschüsse gemäß Artikel 23 und 24 der NBV-Satzung

Anträge von Vereinen sind von den Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB zu unterzeichnen.*)
7. Dringlichkeitsanträge an die NBV-Hauptversammlung sind zulässig. Die NBV-Hauptversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Antragsannahme.
8. Die NBV-Hauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Artikel 18

1. Außerordentliche NBV-Hauptversammlungen werden durch das geschäftsführende Präsidium einberufen, wenn es das Interesse des NBV erfordert.
2. Diese müssen schriftlich oder per E-Mail einberufen werden, wenn es von wenigstens 1/3 der Mitgliedsvereine schriftlich gefordert wird.

Artikel 19

1. Das geschäftsführende Präsidium, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird vom obersten Organ für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit den Neuwahlen.
2. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Jugendwart.
3. Präsidium im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
4. Zwei Mitglieder des Präsidiums gemäß § 26 BGB vertreten den NBV gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Vertretung durch den Vizepräsidenten ist im Innenverhältnis dahin beschränkt, dass er nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden soll.
6. Die Abstimmungen im geschäftsführenden Präsidium und im Gesamtpräsidium erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
7. Das geschäftsführende Präsidium kann in eigener Verantwortung Aufgaben an andere Personen delegieren und kann sich zur Verwaltung und Organisation des Verbandes einer Geschäftsstelle sowie einer Pressestelle bedienen.
8. Das geschäftsführende Präsidium bestellt den Geschäftsführer.
9. Das geschäftsführende Präsidium ernennt den Anti-Doping Beauftragten des NBV.

- *) Fußnote:
§ 26 BGB: „Vorstand: Vertretungsmacht. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“

Die nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten sind diejenigen Vorstandsmitglieder, die lt. Vereinsatzung den Vorstand nach innen und außen rechtswirksam vertreten. Diese müssen im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sein. Maßgeblich sind die aktuellen Eintragungen, die im Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes erscheinen, da diese den Vorstand nach § 26 BGB bilden.

Artikel 20

1. Das Gesamtpräsidium setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Präsidium, den Abteilungsvorsitzenden, dem Sportwart, dem Seniorenbeauftragten, dem Beauftragten für Breitensport, dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Gleichstellungsbeauftragten, dem Geschäftsführer und den Ehrenpräsidenten.
2. In Ergänzung zu den Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen des NBV sind für die in Absatz 1 genannten Ämter Aufgabenbeschreibungen zu erstellen, die der Beschlussfassung durch das Gesamtpräsidium bedürfen.
3. Der Sportwart, der Seniorenbeauftragte, der Beauftragte für Breitensport, der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und der Gleichstellungsbeauftragte werden vom obersten Organ für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit den Neuwahlen.
4. Die in den Abteilungs-Hauptversammlungen gewählten Abteilungsvorsitzenden werden von den Abteilungen benannt und sind von der NBV-Hauptversammlung zu bestätigen. Die Verweigerung einer Bestätigung ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich und kann nur mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen werden.

Artikel 21

1. Die NBV-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des NBV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Das Gesamtpräsidium ist verpflichtet, sich über die Geschäftsführung der NBV-Jugend laufend zu unterrichten. Beschlüsse der NBV-Jugend, die nicht die Billigung des Gesamtpräsidiums gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung an den Verbandsjugendtag bzw. den Jugendausschuss zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die NBV-Hauptversammlung endgültig.

V. Finanzen

Artikel 22

Die Rechnungsführung des NBV wird im Einzelnen von der Finanzordnung geregelt, die der Beschlussfassung durch die NBV-Hauptversammlung bedarf.

VI. Sportbereich

Artikel 23

1. Der Sportausschuss wird vom Sportwart des NBV geleitet. Er besteht weiter aus den Sportwarten der Abteilungen und dem Seniorenbeauftragten.
2. Er befasst sich mit der Koordinierung und Organisation der über den Wettkampfbetrieb der Sportabteilungen hinausgehenden Sportveranstaltungen. Er überwacht die Einhaltung der durch die Sportordnung gegebenen Bestimmungen und erarbeitet gegebenenfalls Änderungen und Erweiterungen.
3. Der Sportausschuss ist vor dem Rechtsausschuss Entscheidungsinstanz für aus dem Sportverkehr herrührende Streitfragen, soweit sie nicht auf Abteilungsebene durch den Abteilungsvorstand zu regeln sind.
4. Der Sportausschuss hat mit Ausnahme von Abs. 3 beratende Funktion; er tritt im Bedarfsfall zusammen.
5. Der Verbandsausschuss Leistungssport (VA-L) wird vom Sportwart des NBV geleitet. Er besteht weiter aus den jeweiligen NBV-Honorartrainern, einem Vertreter der Stützpunkttrainer und einem Vertreter der NBV-Jugend. Der Vertreter der Stützpunkttrainer und der Vertreter der NBV-Jugend werden vom Gesamtpräsidium bestellt.
6. Der VA-L befasst sich mit dem Gesamtbereich der Leistungssportförderung. Die Zuständigkeiten und Aufgaben regelt die Sportordnung (§ 6).
7. Die Sportordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 24

1. Der Rechtsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen. Zusätzlich stehen ihm 2 Ergänzungsmitglieder zur Verfügung, die im Falle der Befangenheit oder Verhinderung als Vertreter in den Rechtsausschuss berufen werden.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Ergänzungsmitglieder sind von der NBV-Hauptversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren zu wählen. Sie dürfen keinerlei Verbandsfunktionen ausüben.
3. Einzelheiten regelt eine Rechtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Der Rechtsausschuss tritt im Bedarfsfall zusammen.

VII. Datenschutz

Artikel 25

Der NBV gewährleistet, dass manuelle oder maschinell erfasste personengebundene Daten von seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und allen Funktionärsträgern ausschließlich zum Zwecke der Verbandstätigkeit weitergegeben und verwaltet werden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen zulässig.

Das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung. Die Überwachung erfolgt durch den vom Gesamtpräsidium ernannten Datenschutzbeauftragten.

VIII. Haftung

Artikel 26

Tritt eine für den NBV im Sinne des § 31 BGB verantwortliche Schadensersatzpflicht aus schuldhafter Handlung eines Organs, des Mitglieds eines Organs oder eines anderen satzungsmäßig berufenen Vertreters ein, so ist im Innenverhältnis das Organ des schuldhaft Handelnden dem Verband gegenüber zum Ersatz des Schadens in gleichem Umfang verpflichtet.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 27

Die in Präsidiumssitzungen und Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 28

1. Die Auflösung des NBV kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen NBV-Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Sofern die NBV-Hauptversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, wird der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator, Er hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Restvermögen entsprechend Artikel 3, Absatz 8 zu verwenden.
4. Die von der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 14. Februar 1982 verabschiedete Satzung wurde durch Beschluss der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 07. März 1987, 19. März 1988, 07. Februar 1993, 05. Februar 1995, 01. Februar 1998, durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006, von der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 07. Februar 2010 und durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung am 06.02.2011 geändert. Diese Neufassung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung.